

2813 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß bei Umschuldungen, wodurch ein Kreditvertrag aufgehoben, die Kreditsumme zurückgezahlt und als Ersatz ein Kreditvertrag mit einem anderen Kreditgeber abgeschlossen wird, der neue Vertrag gebührenrechtlich als Nachtrag des ursprünglichen Kreditvertrages zu betrachten ist. In derselben Weise sollen auch Darlehensverträge bei Umschuldungen behandelt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 03 13

T m e j

Berichterstatter

C e e h

Obmann